

II-8326 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/52-Par1/89

Wien, 21. Juli 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3820 IAB

1989 -07- 26

Parlament
1017 Wien

zu 3956/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3956/J-NR/89, betreffend Maturareform, die die Abgeordneten Karas und Genossen am 14. Juni 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Aufgrund des Entwicklungsstandes kann mit der Aussendung erst nach Ende der Sommerferien gerechnet werden. Überdies wäre eine Begutachtung in der Zeit der Ferien für die meisten begutachtenden Stellen und Organisationen nicht möglich.

ad 2)

Aktueller Stand der Diskussion

Alternativ: Fachbereichsarbeit, drei Klausurarbeiten, drei mündliche Prüfungen (davon eine auf die Fachbereichsarbeit bezogen)

Ein Lehrer kann höchstens drei Fachbereichsarbeiten je Schuljahr betreuen, daher gegebenenfalls Reihung der Interessenten nach fachlichen Voraussetzungen durch die Klassenkonferenz

oder drei Klausurarbeiten, vier mündliche Prüfungen, von denen zwei zu einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung verbunden sind (Kombination muß sinnvoll sein)

- 2 -

oder vier Klausurarbeiten, drei mündliche Prüfungen, von denen zwei zu einer fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung verbunden sind.

Die Fachbereichsarbeit kann fachübergreifend und auch lehrplanübergreifend sein, die Anmeldung erfolgt kurz nach Beginn der 8. Klasse, die Genehmigung des besprochenen Themas erteilt der Landesschulinspektor (wie Klausurarbeit). Betreuung durch den Lehrer; die Abgabe erfolgt zu Semesterbeginn, ebenso die Anmeldung zur mündlichen Schwerpunktprüfung.

Obligate Klausurarbeiten: Deutsch, Fremdsprache, Mathematik (wenn nicht 1. oder 2. lebende Fremdsprache gewählt wird, ist eine mündliche Prüfung aus einer der beiden obligat; sonst diese mündliche Prüfung aus einer Fremdsprache - wenn nicht Fachbereichsarbeit oder mündliche Schwerpunktprüfung, eine solche) vierte Klausurarbeit aus Darstellender Geometrie, einer weiteren Fremdsprache; am RG (ORG) mit ergänzendem Unterricht aus Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie, ist Biologie und Umweltkunde oder Physik möglich.

Fachbereichsarbeit im wesentlichen wie bisheriger Schulversuch.

Mündliche Schwerpunktprüfung aus Pflichtgegenstand plus diesem vertiefenden Wahlpflichtgegenstand oder plus weiterer Pflichtgegenstand oder plus maturafähiger Freigegegenstand. Aus jedem der beiden Fächer eine vom Kandidaten zu ziehende (Übersichts)aufgabe, aus dem übergreifenden Bereich (aus dem zwei Themenbereiche gewählt worden sind) eine (Vorschlag als Kompromiß: zwei) Aufgabenstellungen.

- 3 -

Für die mündliche Prüfung, die gewählt werden kann (zur Fremdsprache siehe oben!): am Realgymnasium ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach; am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium eines aus dessen typenspezifischen; an den Sonderformen mit besonderem Schwerpunkt (z.B. musische): eines aus dem Schwerpunkt

- jeweils außer wenn die Fachbereichsarbeit, die mündliche Schwerpunktprüfung oder eine 4. Klausurarbeit schon aus diesem Bereich.

Bei den mündlichen Prüfungen zieht der Kandidat eine von verschiedenartigen, den Lehrstoff der Oberstufe abdeckenden (Übersichts)aufgaben. Die zweite Aufgabenstellung gibt der Prüfer aus dem vom Kandidaten bis 1. Dezember gewählten Themenbereich. Im Rahmen der zu ziehenden oder zu wählenden Aufgaben sind in den Sprachfächern Textaufgabe, in Informatik Computeraufgabe, in Physik und Chemie praktische Aufgabe usw. zu stellen, Interpretationen u.ä.m.

Aufgabenstellung für Klausurarbeiten und mündliche Prüfung für die einzelnen Gegenstände sind in den Schulversuchen erprobt und modernisiert. Für die mündliche Schwerpunktprüfung doppelte Prüfungszeit (10-30 Minuten).

Wenn die Fachbereichsarbeit negativ ausfällt oder (weil keine eigene Leistung) ungültig, ist ein Antreten zum nächsten Termin erforderlich.

Reifeprüfungszeugnis und Jahreszeugnis der obersten Klasse werden miteinander verbunden.

ad 3)

Es hatte sich als schwieriger und zeitraubender erwiesen, als zunächst angenommen werden durfte, eine grundsätzliche bildungspolitische Einigung über die Form und Struktur der künftigen Reifeprüfung an der reformierten Oberstufe der AHS zu erzielen.

- 4 -

Dies betraf in erster Linie den Bereich der Fachbereichsarbeit und der alternativ wählbaren mündlichen fächerübergreifenden Schwerpunktprüfung sowie die Anzahl und die Form der insgesamt abzulegenden schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen. Die den nunmehrigen Vorhaben zugrunde liegende Punktation hat möglicherweise für einen Teil der Beteiligten noch immer nur den Rang bloß für die Diskussion akzeptierter Vorschläge. Die Vorstellungen in der Lehrerschaft sind offenbar noch sehr verschiedenartig.

Bekanntlich muß noch vor Einleitung eines Begutachtungsverfahrens die Zustimmung des Finanzressorts zu den voraussichtlichen Kosten eingeholt werden. Dies macht noch Gespräche mit der Lehrgewerkschaft über deren Vorstellungen erforderlich, in welcher Höhe Abgeltungen für vermehrten und zusätzlichen Arbeitsaufwand vor allem der Prüfer gefordert werden, um sodann eine Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erzielen.

Es wird indes alles daranzusetzen sein, die entsprechende Abänderung des Schulunterrichtsgesetzes und der Reifeprüfungsverordnung zumindest noch in diesem Kalenderjahr, nach Durchführung des breiten und sicherlich nicht einfachen Begutachtungsverfahrens und Zustimmung zu dem zu erwartenden Mehraufwand, finalisieren zu können. Mit der Wahl von Wahlpflichtgegenständen für die 6. Klassen, die zum Semesterwechsel der 5. Klasse 1990 erfolgen muß, werden möglicherweise von den Schülern bereits bestimmte Bedingungen für ihre künftige Reifeprüfung gesetzt; deren Einzelheiten müssen also spätestens vor diesem Zeitpunkt bekannt sein.

